



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

48. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 16.12.2022

Nummer 8

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Telefon: 02904/987-0, E-Mail: gemeinde@bestwig.de

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 I BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 15.12.2022 der 25. Satzung vom 15.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980
2. Bekanntmachung vom 15.12.2022 der 6. Satzung vom 15.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.2001
3. Bekanntmachung vom 15.12.2022 der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2022 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Bestwig vom 18.12.2008
4. Bekanntmachung vom 15.12.2022 der 12. Änderungssatzung vom 15.12.2022 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992
5. Bekanntmachung vom 15.12.2022 der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig im Ortsteil Alfert (PV-Potentialflächen 12 und 13 entlang A46); Aufstellungsbeschluss zur Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
6. Bekanntmachung vom 15.12.2022 der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 der Gemeinde Bestwig „Solarpark Sengenberge“ im Ortsteil Alfert; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
7. Bekanntmachung vom 15.12.2022 des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 14.12.2022 gefassten Beschlüsse
8. Bekanntmachung vom 08.12.2022 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig und die Verwendung des Jahresüberschusses 2021
9. Bekanntmachung vom 08.12.2022 des Bestätigungsvermerks der ARTEMIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Sundern, über die Jahresabschlussprüfung 2021 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig
10. Bekanntmachung der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH

25. Satzung

vom 15.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, des § 9 Abs. 1, 2 und 3 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bestwig vom 19.12.1996 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende 25. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig vom 27.06.1980 wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 1 (Höhe der Gebühr) erhält folgende neue Fassung:

Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt ab 01.01.2023 je Person bzw. Einwohnergleichwert 89,60 €.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 25. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 14.12.2022 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bestwig ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 15.12.2022

(Péus)

2

6. Satzung vom 15.12.2022

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.2001

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.2001 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

Für die durch die Gemeinde Bestwig durchgeführte Winterwartung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr 0,04 €/qm.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 14.12.2022 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Bestwig ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 15.12.2022

(Péus)

3

1. Änderungssatzung vom 15.12.2022

zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Gemeinde Bestwig vom 18.12.2008

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über

das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Bestwig vom 18.12.2008 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Bestwig vom 18.12.2008 wird wie folgt geändert:

I-1.) § 13 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Einzelgrabstätten,
- b) mehrstellige Grabstätten,
- c) Urneneinzelgrabstätten,
- d) mehrstellige Urnengrabstätten,
- e) pflegefreie Einzelgrabstätten für Erdbestattungen,
- f) pflegefreie Urneneinzelgrabstätten,
- g) pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabstätten,
- h) Urneneinzelkammern,
- i) Urnendoppelkammern,
- j) Urnenhaine,
- k) Ehrengabstätten.

I-2.) § 16 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- i) Urnenhainen

I-3.) § 16 wird um einen weiteren Absatz ergänzt. Dabei erhalten in § 16 die Absätze 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

8.

Urnenhaine verfügen über Urneneinzelgrabstätten und mehrstellige Urnengrabstätten. Urnenhaine eröffnen die Möglichkeit, Aschen im Wurzelbereich eines Baumes für eine Ruhezeit von 30 Jahren beizusetzen und kommen dem Wunsch der Verstorbenen nach, auf diese Weise erneut Teil des immer wiederkehrenden Kreislaufs der Natur zu werden.

Insbesondere bei Bestattungen im Wurzelbereich von Bäumen im Urnenhain müssen die Behältnisse zur Beisetzung von Aschen (Urnen und Überurnen) so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre schnelle Verrottung innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

9.

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzelgrabstätten und für die mehrstelligen Grabstätten entsprechend auch für die ein- und mehrstelligen Urnengrabstätten und Urnenkammern.

I-4.) § 19 wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:

Im Bereich der Urnenhaine ist die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen für die Urneneinzelgrabstätten und mehrstelligen Urnengrabstätten nicht zulässig. Die Kennzeichnung dieser Grabstätten erfolgt auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung

durch einheitlich große Edelstahl-Grabschilder, die mit dem Vor- und Zunamen sowie den Geburts- und Sterbedaten versehen werden. Die Platzierung erfolgt in der Fläche zwischen dem jeweiligen Baumstamm und einem Metallring und nicht außerhalb in der Rasenfläche in der die Urne platziert ist.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 14.12.2022 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige- verfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 15.12.2022

(Péus)

**12. Änderungssatzung vom 15.12.2022
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die
Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 31 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Bestwig vom 18.12.2008 (Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig vom 23.12.2008) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende 12. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofswesen auf den Kommunalfriedhöfen der Gemeinde Bestwig in Andreasberg, Heringhausen, Ramsbeck und Velmede erlassen:

§ 1

§ 1 der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Friedhöfe und Friedhofskapellen der Gemeinde Bestwig in Andreasberg, Heringhausen, Ramsbeck und Velmede werden folgende Gebühren erhoben:

I. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes

1. Einzelgräber

Einzelgrab für die Erdbestattung einer Person bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	57,00 €
Einzelgrab für die Erdbestattung einer Person ab 5 Jahren	189,60 €
Pflegefreies Rasengrab für Erdbestattungen	189,60 €
Urneneinzelgrab	110,10 €
Pflegefreies Urnenrasengrab	110,10 €
Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab	110,10 €
Urnenwand – Einzelkammer	90,30 €
Urnenhain-Einzelgrab	124,20 €

2. Mehrstellige Gräber / Doppelgräber

Doppelgrab für Erdbestattungen	505,60 €
Urnen-doppelgrab	293,60 €
Urnenwand – Doppelkammer	240,80 €
Urnenhain-Doppelgrab	331,20 €

Verlängerungsgebühr

Für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

Doppelgrab für Erdbestattungen	
je Grabstelle und Jahr des Verlängerungszeitraums	6,32 €
Urnen-doppelgrab	
je Grabstelle und Jahr des Verlängerungszeitraums	3,67 €
Urnenwand – Doppelkammer	
je Grabstelle und Jahr des Verlängerungszeitraums	3,01 €

II. Grabbereitungsgebühren

1. Erdbestattungen

Einzelgrab einer Person bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	273,80 €
Einzelgrab einer Person ab 5 Jahren	461,70 €
Mehrstellige Gräber / Doppelgräber je Grabaushub/Beisetzung	461,70 €
Pflegefreies Rasengrab	461,70 €

2. Urnenbeisetzungen

Urneneinzelgrab	228,00 €
Urnedoppelgrab je Grabaushub/Beisetzung	228,00 €
Pflegefreies Urnenrasengrab	228,00 €
Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab	228,00 €
Urnenhain-Einzelgrab	228,00 €
Urnenhain-Doppelgrab je Grabaushub/Beisetzung	228,00 €
Urnwand-Einzelkammer	184,00 €
Urnwand-Doppelkammer je Urne/Beisetzung	184,00 €

Diese Gebühren umfassen den Aushub, die Herrichtung und Schließung sowie die Ausschmückung des Grabes bei der Bestattung bzw. das Öffnen und Schließen der Urnenkammern sowie das Anbringen der (gravierten) Verschlussplatte.

III. Benutzung der Friedhofskapellen und Leichenkammern

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Sterbefall	190,70 €
Gebühr für die Benutzung der Leichenkammern je Sterbefall	137,30 €
Summe:	328,00 €

IV. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals

Für jede Genehmigung zur erstmaligen Errichtung eines Grabmals ist eine Gebühr in Höhe von 60,00 € zu entrichten.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Bestwig wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 33,05 € je Grabstelle und Jahr der Dauer des Nutzungsrechtes erhoben. Der Betrag ist jeweils in einer Summe beim Erwerb bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts fällig.

VI. Zusätzliche Gebühren für pflegefreie Rasengräber, Urnengemeinschaftsgrabstätten und Urnenhaingrabstellen

Rasenpflegepauschale je Urnenrasengrab	396,00 €
Rasenpflegepauschale je Urnenhain-Einzelgrab	396,00 €
Rasenpflegepauschale je Urnenhain-Doppelgrab	1.056,00 €
Rasenpflegepauschale je Sargrasengrab	661,00 €
Anteil an der Gemeinschaftsstele	100,00 €

Folgende Leistungen werden durch Dritte erbracht. Die dafür entstehenden Kosten sind der Gemeinde Bestwig vom Nutzungsberechtigten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten:

- Schriftplatte für Rasengräber
- Gravierkosten für Schriftplatten
- Stelenschild für Urnengemeinschaftsgrabstätte
- Grabschild für Urnenhaingräber
- Gravierkosten für Grabschilder

VII. Zusätzliche Kosten für die Nutzung einer Urnenkammer

Einzel- oder Doppelkammer inkl. Verschlussplatte 616,00 €

Folgende Leistung wird durch Dritte erbracht. Die dafür entstehenden Kosten sind der Gemeinde Bestwig vom Nutzungsberechtigten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten:

Gravierkosten für Verschlussplatte

VIII. Zusätzliche Kosten für die Nutzung des Urnenhains

Urnenhain-Einzelgrab 145,00 €
Urnenhain-Doppelgrab 290,00 €

IX. Genehmigung zur Einebnung / Grabmalentfernung

Für jede Genehmigung zur Einebnung bzw. Grabmalentfernung vor Ablauf der Nutzungs-/Ruhezzeit ist eine Gebühr in Höhe von 74,00 € zu entrichten.

X. Zusätzliche Kosten bei Einebnungen vor Ablauf der Nutzungszeit

Für eine Pflege des eingeebneten Grabs bis zum Ende der Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:

Pflegepauschale bei Einebnung **Sarg-Einzelgrab** je vorzeitigen Jahr 22,00 €
Pflegepauschale bei Einebnung **Sarg-Doppelgrab** je vorzeitigen Jahr 44,00 €
Pflegepauschale bei Einebnung **Urnen-Einzelgrab** je vorzeitigen Jahr 13,20 €
Pflegepauschale bei Einebnung **Urnen-Doppelgrab** je vorzeitigen Jahr 26,40 €

XI. Umbettungen

Für Umbettungsgenehmigungen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 22,00 € pro angefangene halbe Stunde Zeitaufwand erhoben.

Für die Umbettung (Ausgrabung und Wiederbestattung einer Leiche innerhalb des Friedhofes) wird der dreifache Satz der Gebühren für die Grabbereitung nach Ziffer II erhoben. Erfolgt eine Umbettung auf einen Friedhof außerhalb der vier Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig oder von außerhalb der vier Friedhöfe, so wird für die Teilleistung der Gemeinde Bestwig der 1,5fache Gebührensatz nach Ziffer II erhoben.

XII. Weitere Genehmigungen

Für jede Genehmigung bzw. Entscheidung nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Bestwig, die nicht unter I-XI geregelt sind, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 22,00 € pro angefangene halbe Stunde Zeitaufwand erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 12. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 14.12.2022 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 15.12.2022

(Péus)

5

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig im Ortsteil Alfert (PV-Potentialflächen 12 und 13 entlang A46);

- Aufstellungsbeschluss zur Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Juni 2022 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt die Einleitung eines Verfahrens zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig im Nahbereich der A46-Rastplätze im Ortsteil Alfert und zwar in einem Nord-Bereich westlich und teilweise nördlich des nördlichen Rastplatzes zur A46 im Ortsteil Alfert, Gemarkung Ostwig, Flur 2, Flurstück 4 tlw. und

in einem Süd-Bereich südwestlich des südlichen Rastplatzes zur A46 im Ortsteil Alfert, Gemarkung Ostwig, Flur 2, Flurstücke 4 tlw., 42 tlw., 43 tlw., 44 tlw. und 45 tlw. entsprechend den in den Anlagen 4 und 5 zur Verwaltungsvorlage Nr. 48/2022 dargestellten Flächen (Darstellung des Änderungsbereichs, SO-Nord und SO-Süd). Der Änderungs-/Geltungsbereich liegt nördlich und südlich der A46 im Bereich Alfert östlich des Verbindungsweges zwischen den Ortsteilen Alfert und Föckinghausen.

Anstatt Flächen für die Landwirtschaft und Wald soll nunmehr (im Nordbereich und im Südbereich) eine „Sonderbaufläche Photovoltaik - Freiflächenanlage“ dargestellt werden. Weiterhin soll im Südbereich eine „oberirdische Leitung“ dargestellt werden. Ziel ist die Errichtung eines Freiflächenphotovoltaikparks in Bestwig-Alfert. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 52.800 qm (nördlicher Teilgeltungsbereich ca. 19.800 qm, südlicher Teilgeltungsbereich ca. 33.000 qm).

Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Im Übrigen ist das vorgenannte Plangebiet (Änderungsbereich) in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

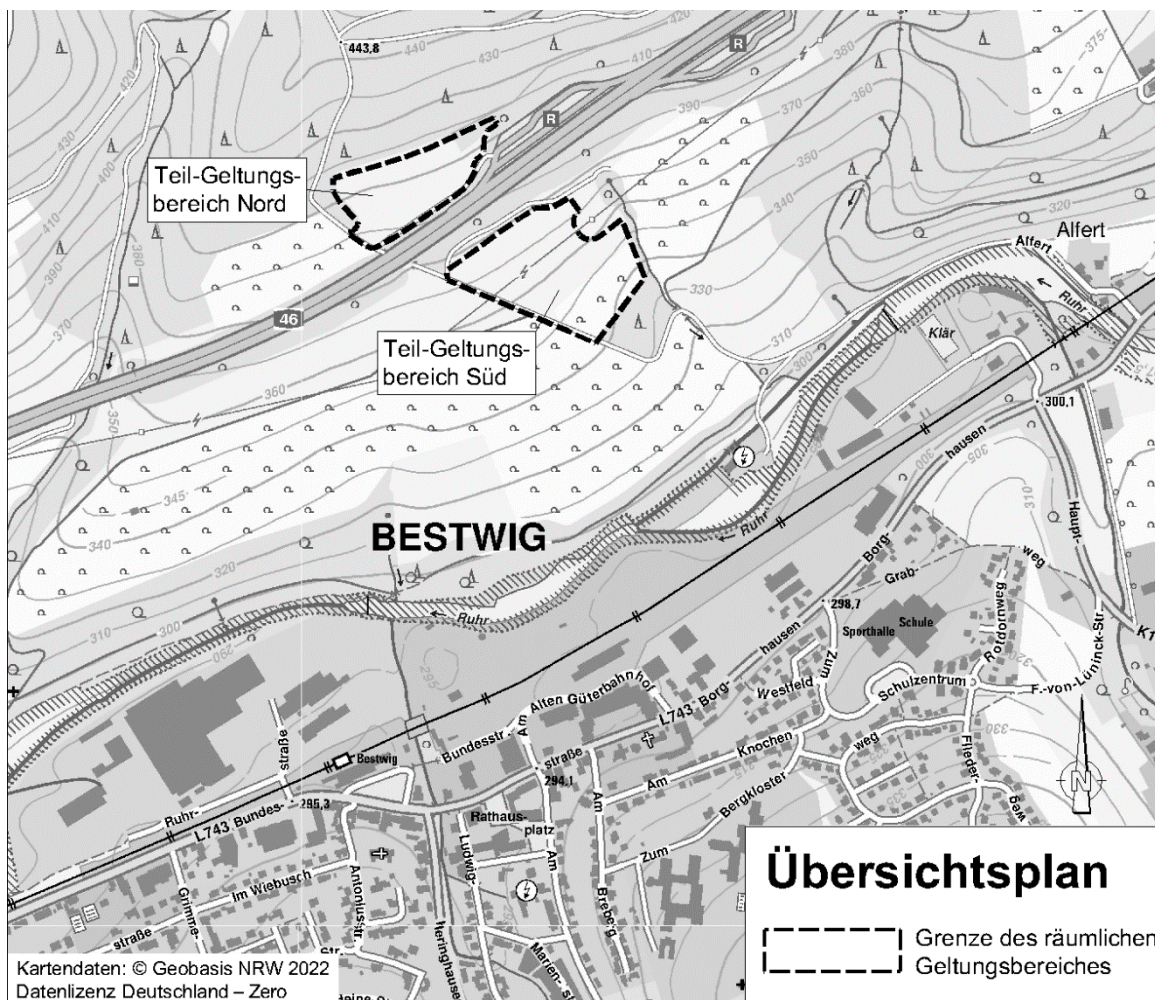
Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 23. Juni 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 15. Dezember 2022

Der Bürgermeister

(Péus)

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig im Ortsteil Alfert (PV-Potentialflächen 12 und 13 entlang A46) - Darstellung des Änderungsbereichs



Änderung von
„Fläche für die Landwirtschaft“
sowie „Wald“
in
„Sonderbaufläche Photovoltaik - Freiflächenanlage“

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 der Gemeinde Bestwig „Solarpark Sen- genberge“ im Ortsteil Alfert;

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 52 Abs. 2 der Gemein-
deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass
der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 23. Juni 2022 folgen-
den Beschluss gefasst hat:

*„Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für ein Areal ent-
lang der A46 westlich und nördlich sowie südwestlich der Rastplätze im Ortsteil Alfert
einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan umfasst zwei Teil-Geltungsbe-
reiche nördlich und südlich der A46.*

*Ziel dieser Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung ei-
nes Freiflächenphotovoltaikparks in Bestwig-Alfert zu schaffen.*

*Der Geltungsbereich liegt nördlich und südlich der A46 im Bereich Alfert östlich des
Verbindungsweges zwischen den Ortsteilen Alfert und Föckinghausen.*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt abgegrenzt:

*Der nördliche Teil-Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,98 ha und wird am südlichen Rand
durch einen Wartungsweg zum Autobahnrastplatz begrenzt.*

Im Norden besteht die Grenze der Fläche aus dem Waldrand.

*Im Westen besteht die Grenze der Fläche aus dem Waldrand und dem Verbindungsweg zwi-
schen Alfert und Föckinghausen.*

Im Osten stellt ein vorhandener Zaun des Autobahnrastplatzes die Grenze dar.

*Der südliche Teil-Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 3,3 ha und wird im Westen durch
einen asphaltierten Weg (Bestwig – Föckinghausen) begrenzt.*

*Im Norden stellt die 40m-Anbauverbotszone der Autobahn sowie der Verlauf eines Weges die
Grenze dar.*

*Im Osten sind die geforderten Abstände zum Hochspannungsmasten (20 m zu den Eck-
punkten), eine Zufahrtsmöglichkeit zum Hochspannungsmasten sowie ein Waldstreifen
die Grenze.*

Im Süden endet die Fläche an der südlichen Grenze des Flurstücks 45.

*Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 52.800 qm (nördlicher Teil-Geltungsbe-
reich ca. 19.800 qm, südlicher Teilgeltungsbereich ca. 33.000 qm).*

*Nach heutigem Kenntnisstand umfasst das Plangebiet die Grundstücke in der Gemar-
kung Ostwig, Flur 2, Flurstücke 4 tlw., 42 tlw., 43 tlw., 44 tlw. und 45 tlw.*

*(Nord-Teil westlich und teilweise nördlich des nördlichen Rastplatzes zur A46 im Ortsteil
Alfert, Gemarkung Ostwig, Flur 2, Flurstück 4 tlw. und*

*Süd-Teil südwestlich des südlichen Rastplatzes zur A46 im Ortsteil Alfert, Gemarkung Ostwig, Flur 2, Flurstücke 4 tlw., 42 tlw., 43 tlw., 44 tlw. und 45 tlw.)
entsprechend den in den Anlagen 4 und 5 zur Verwaltungsvorlage Nr. 48/2022 dargestellten Flächen (Darstellung des Geltungsbereichs, SO-Nord und SO-Süd).*

*Der Bebauungsplan erhält folgende Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 142 der Gemeinde Bestwig „Solarpark Sengenberge“ im Ortsteil Alfert.*

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Im Übrigen ist das vorgenannte Plangebiet in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 23. Juni 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

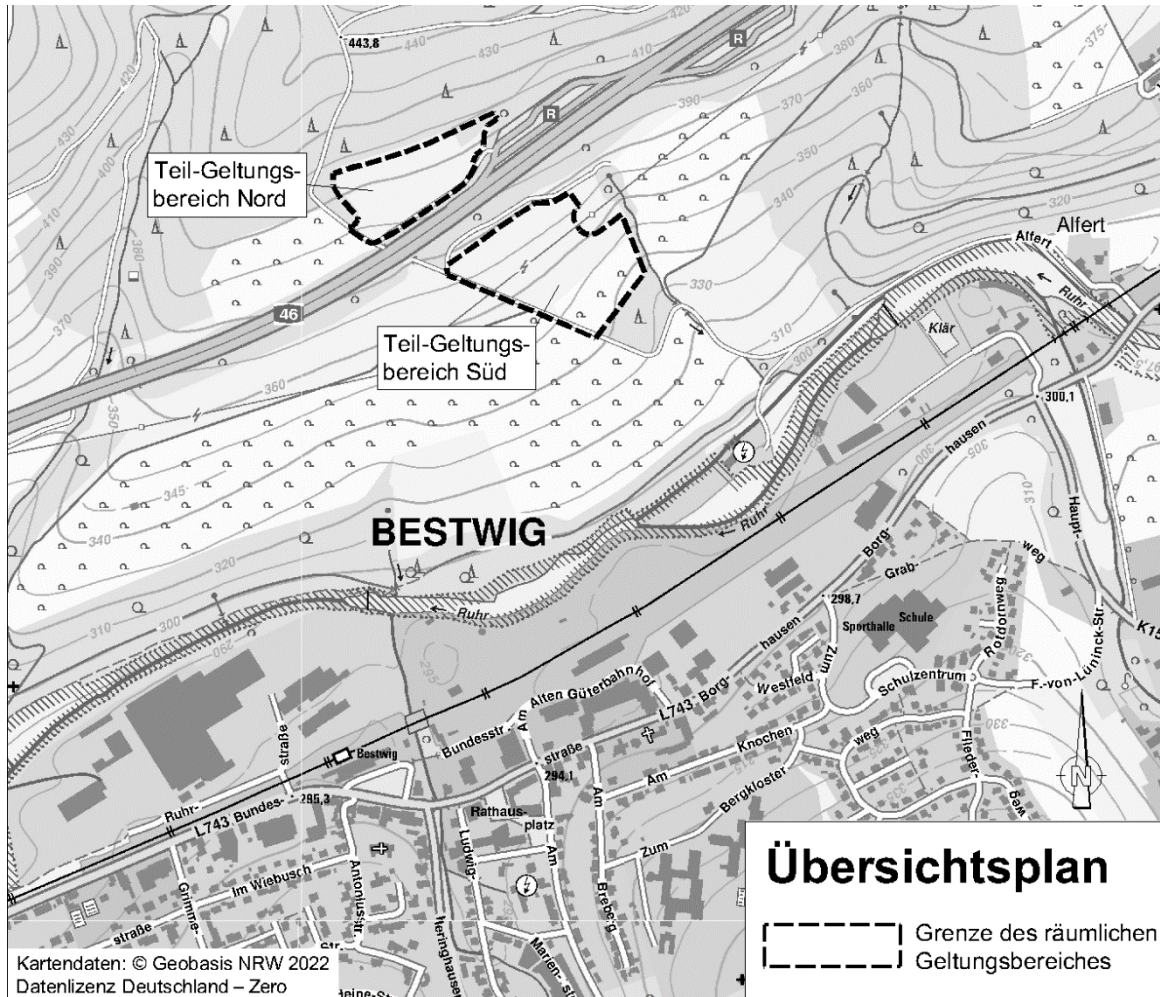
59909 Bestwig, den 15. Dezember 2022

Der Bürgermeister

(Péus)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 der Gemeinde Bestwig „Solarpark Sengenberge“ im Ortsteil Alfert

- Darstellung Geltungsbereich des Bebauungsplans



7

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 15.12.2022

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 14.12.2022 gefassten Beschlüsse:

1. Unter Punkt 3 hat der Rat der Gemeinde Bestwig die Verleihung der Ehrenmedaille der Gemeinde Bestwig an eine verdiente Bürgerin der Gemeinde Bestwig beschlossen.

Ralf Péus

8

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig und die Verwendung des Jahresüberschusses 2021

Gemäß § 26 (3) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVo NRW) in der aktuellen Fassung, wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig sowie die Verwendung des Jahresüberschusses 2021 wie folgt bekannt gemacht:

In seiner Sitzung vom 07. September 2022 hat der Rat der Gemeinde Bestwig den geprüften Jahresabschluss 2021 des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig mit einer Bilanzsumme in Höhe von 22.913.023,46 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 280.425,15 € festgestellt. Der Jahresüberschuss soll auf neue Rechnung in das Jahr 2022 vorgetragen werden. Der Betriebsleitung wurde einstimmig Entlastung erteilt.

Bestwig, den 08.12.2022

BM Ralf Péus
Betriebsleiter des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung
des Bestätigungsvermerks der ARTEMIS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Sundern, über die Jahres-
abschlussprüfung 2021 des Abwasserwerks der Gemeinde
Bestwig

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften gelten den handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt so wie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zu künftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zu künftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte,

dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Wert und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges

Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Sundern, 22. Juli 2022

ARTEMIS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stephan Gödde
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Bürger- und Rathaus der Gemeinde Bestwig, Zimmer 2.08, öffentlich aus.

Bestwig, 08.12.2022

BM Ralf Péus
Betriebsleiter des Abwasserwerks der Gemeinde Bestwig

10

Bekanntmachung der Sauerländer Besucherbergwerk gGmbH

Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages der Sauerländer Besucherbergwerk gGmbH i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i. V. m. § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NRW wird der Jahresabschluss 2021 der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

„Wir haben den Jahresabschluss der Sauerländer Besucherbergwerk gGmbH, Bestwig, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sauerländer Besucherbergwerk gGmbH, Bestwig, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss 2021 mit Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 484, aus.

Meschede, 02. Dezember 2022

Wolfgang Meier
Geschäftsführer
